

HSD NR. 621

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.08.2018
Nummer 621

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 27.08.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 IT-Unterstützung

II. Masterprüfung

- § 14 Art und Umfang der Masterprüfung; Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Masterarbeit und Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 18a Mündliche Prüfung (Fachgespräch)

- § 18b Klausurarbeit
- § 18c Bearbeitung von Seminar-, Praktikums-, oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen (Portfolio)
- § 18d Projektprüfung
- § 18e Studienarbeitsprüfung
- § 18f Wissenschaftliche Arbeit
- § 19 entfällt
- § 20 Lehrformen
- § 21 Credit Points
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modultabelle

Anlage 2: Studienverlaufsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang „Medieninformatik“ des Fachbereiches Medien an der Hochschule Düsseldorf. Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet „Media Informatics“.

§ 2 – ZIEL, GLIEDERUNG, AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS

(1) Das Studium des unter § 1 genannten Studiengangs soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln, insbesondere auch in internationalen Arbeitszusammenhängen, befähigt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene wohldefinierte Lehreinheiten, die aus einer oder mehreren Kurseinheiten oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und/oder in elektronischer Form angeboten.

(3) Dem Studiengang liegt das durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien zu beschließende Modulhandbuch zugrunde. Durch die in ihm enthaltenen Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module verbindlich definiert. Das Modulhandbuch wird fortlaufend aktualisiert.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte, wissenschaftliche Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in wissenschaftliche und fachliche Zusammenhänge einordnen und selbständig bearbeiten können.

(5) Der Masterabschluss berechtigt zur anschließenden Promotion zur Erlangung des Doktorgrades.

(6) Der Studiengang beinhaltet die Schwerpunkte „Virtuelle Umgebungen“ bzw. „Digitalisierung in multimedialen Systeme“.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf im Master-Studiengang Medieninformatik den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Die Aufnahme des Studiums ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

- (1) Der Masterstudiengang Medieninformatik baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Medieninformatik der Hochschule Düsseldorf mit 210 Credit Points (CP) auf.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf oder eines vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Umfang von 180 bzw. 210 Credit Points (CP) in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung an einer inländischen oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Studienleistungen in Informatik im Umfang von mindestens 60 Credit Points (CP).
- (3) In Ausnahmefällen können erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 180 bzw. 210 Credit Points (CP) in einem abgeschlossenen Studium, die denen einer Bachelorprüfung gleichwertig sind, einem Abschluss im Sinne von Absatz 2 gleichgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Der erste berufsqualifizierende Studienabschluss nach Absatz 2 oder 3 muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. mindestens mit der Note "2,5" oder besser.
- (5) Für erste berufsqualifizierende Studienabschlüsse i. S. d. Absätze 2 und 3 im Umfang von 180 Credit Points (CP) werden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach dem Abschluss des Masterstudiengangs Medieninformatik ein Gesamtstudienvolumen von 300 Credit Points (CP) nachgewiesen wird. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) Falls die Qualifikation gemäß Absatz 2 oder 3 nicht gegeben ist, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflage wird vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflage beträgt bis zu 30 ECTS Credits. § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wird der Studiengang zulassungsbeschränkt angeboten, können auch Bewerberinnen und Bewerber Zugang zum Studium erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für das Zulassungsverfahren wird die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 2 bis 4 vorläufig durch den Nachweis einer – nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten – Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 ist spätestens zehn Wochen nach Studienbeginn zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.
- (2) Das Masterstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie des Praxissemesters und der Masterarbeit insgesamt 90 Credit Points (CP) gemäß § 21. Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist dem Studienverlaufsplan in Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Bei einem vorangegangenen Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als sieben Semestern bzw. 180 Credit Points (CP) werden im Rahmen des Zugangs zum Masterstudium gemäß

§ 5 Abs. 5 Auflagen gemacht, dadurch erhöht sich die Regelstudienzeit auf 4 Semester und die Gesamtarbeitsbelastung auf 120 Credit Points (CP).

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans in Anlage 2 erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien können bei Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich stattfinden, soweit dies räumlich möglich ist. Die Zustimmung wird bei der Anmeldung zur Prüfung erfragt. Die Öffentlichkeit kann auf Angehörige der Hochschule beschränkt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin kann mit Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers eine andere Prüfungssprache vereinbart werden; diese Vereinbarung muss dokumentiert werden. Bei Wahlmodulen kann die Prüferin oder der Prüfer auch Englisch als Prüfungssprache festsetzen, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls auf Englisch durchgeführt wurde.
- (4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 6 Abs. 1 abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Teilnahme an Prüfungen setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der einzelnen Module erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine schriftliche Anmeldung ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss diese zulässt. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester Beginn und Ende der Anmeldephase fest und gibt diese frühzeitig per Aushang und/oder elektronisch bekannt. Die Anmeldung kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig erfolgen, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (6) Werden Prüfungstermine individuell mit den Kandidatinnen und Kandidaten vereinbart, ist die Vereinbarung zu dokumentieren. Alle anderen Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss bis zum Ende der vierten Woche der Vorlesungszeit kein anderes Verfahren beschlossen und bekannt gemacht hat, durch Aushang.

§ 8 - NACHTEILSAUSGLEICH

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung wird auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert. Ist ein Nachteilsausgleich durch Maßnahmen gemäß Satz 1 und 2 nicht zu gewährleisten, wird neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ein anderer angemessener Ausgleich gewährt.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von

§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, wird auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt. Bei vorübergehenden Behinderungen werden sonstige angemessene Maßnahmen getroffen.

(4) Nachteile bei der Erbringung von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. Vorleistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(5) Anträge auf Nachteilsausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Vorleistung zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 9 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Medien einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Medien der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereiches gebildet werden.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind insbesondere

- a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
- c) Organisation des Prüfungsablaufs und der Prüfungsaufsicht,
- d) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- e) Führung des Ergebnisses der Prüfungen,
- f) Entscheidungen von Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
- g) Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsverfahren,

- h) jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie
- i) Empfehlungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens eine weitere Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(7) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(8) Vor Erlass einer belastenden Entscheidung des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung gemäß § 28 VwVfG NW). § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 10 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG NRW. Als Prüferinnen und Prüfer können alle Lehrenden der Hochschule Düsseldorf bestellt werden. Soweit es zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden; hierzu bedarf es eines begründeten Antrags an den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt. Abweichungen von dieser Regel erfolgen im Benehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Inhalt und Niveau kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Abbildung von Noten in Notenpunkte erfolgt gemäß folgender Tabelle:

| | | | | | | | | | | |
|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Note: | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 |
| Notenpunkte: | 100 | 92 | 87 | 82 | 77 | 72 | 67 | 62 | 57 | 50 |

Tragen mehrere bewertete Prüfungsleistungen zur Anerkennung eines Moduls bei, so sind die Noten der Teilleistungen mit einem Gewicht entsprechend der Anteile zum Gesamtmodul zur Anerkennungsnote zu mitteln.

(7) Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird statt einer Note der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt

(8) Den Studierenden werden die Credit Points (CP) gutgeschrieben, die laut der Modultabelle (Anlage 1) auf das Modul entfallen, auf das die Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt wurden. Die Vergabe der Credit Points (CP) kann nur erfolgen, wenn alle durch

diese Prüfungsordnung und/oder das Modulhandbuch vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der Credit Points (CP) erfüllt sind. Jede Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(10) Kann ein Modul nicht vollständig anerkannt werden, kann für jede fehlende Leistung eine Ergänzungsprüfung beantragt werden, die in Art und Umfang dem fehlenden Prüfungsanteil an der Modulprüfung entspricht. Die Notenpunktzahl für die Modulprüfung ergibt sich in diesen Fällen jeweils aus den mit den Workloads der Kurseinheiten gewichteten Notenpunktzahlen für alle Kurseinheiten des Moduls. Die auf das Modul laut der Modultabelle (Anlage 1) entfallenden Credit Points (CP) werden gutgeschrieben, wenn die Ergänzungsprüfung erfolgreich bestanden wurde. Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 12 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Eine Prüfungsleistung, die nach dieser Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, wird mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht ausreichend) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß S. 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht ausreichend) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von diesen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht ausreichend) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 – IT-UNTERSTÜTZUNG

(1) Alle Lehr- und Prüfungsformen können von Informationstechnologie (IT) unterstützt werden. Dabei können studien- und prüfungsbezogene inhaltliche Daten der Studierenden in IT-Systemen der Hochschule verarbeitet werden. Sofern diese Daten personenbezogen erhoben und gespeichert werden, ist den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu entsprechen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung sind verpflichtet, den diesbezüglichen Vorgaben des bzw. der Modulverantwortlichen zur Lehrform und zu den verwendenden (IT-)Technologien und Werkzeugen zu folgen. Das gilt insbesondere, wenn unter anderem an die Einhaltung dieser Vorgabe die erfolgreiche Teilnahme einer Lehrveranstaltung geknüpft ist, die nach § 17 die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Moduls sein kann. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Durchführung von Prüfungen.

(3) Es muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Teilnehmern zugeordnet werden können.

(4) Zur Sicherung von Arbeitsergebnissen, auch während einer laufenden Bearbeitung, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen. Ein durch den Studierenden nicht zu verantwortender Datenverlust darf sich nicht zu dessen Nachteil auswirken.

(5) Den Studierenden ist vor der Nutzung der betreffenden IT-Systeme hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den besonderen Bedingungen vertraut zu machen.

(6) Wenn Anmeldungen zu Prüfungen, Abmeldungen von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen durch IT-Systeme erfolgen, ist sicher zu stellen, dass diese den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können mittels IT-Systemen auf Plagiate geprüft werden. Die dafür verwendeten IT-Systeme müssen den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 14 – ART UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG; ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen aller in der Anlage 1 aufgeführten Module.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NW in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

(4) Der Studienabschluss wird erreicht, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Anlage 1 nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt und die für die einzelnen Module vorgesehenen Leistungspunkte erworben wurden. Werden Module für mehrere Wahlpflichtmodule zur Wahl gestellt, können diese durch die Studierende oder den Studierenden nur für ein Wahlpflichtmodul belegt und absolviert werden; eine Doppelverwertung ist ausgeschlossen. Satz 2 gilt auch in Fällen der Anerkennung nach § 11.

§ 15 – MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder praktisches Problem des unter § 1 aufgeführten Studiengangs selbständig und schriftlich mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich in einer Präsentation darzustellen, gegebenenfalls zu demonstrieren, selbständig wissenschaftlich zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und Wissenschaft einzuschätzen. Das Kolloquium dauert 45 Minuten.

(3) Die formale Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit ist in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 5. Das Kolloquium bedarf keiner weiteren Anmeldung; es folgt automatisch auf die bestandene Masterarbeit.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem oder Prüfer gemäß § 10 festgelegt. Die Masterarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Masterarbeit vorzuschlagen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Prüfenden gemäß Absatz 3 so zu begrenzen, dass die Bearbeitung in der nach Satz 1 bestimmten Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung einmalig um bis zu sechs Wochen verlängern. Das Thema zur Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Masterarbeit und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Abs. 1 Punkt 3 HG NW exmatrikuliert. Das Kolloquium kann im Fall des Nichtbestehens insgesamt nur einmal wiederholt werden. Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Masterarbeit soll einen Titel und eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch haben. Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch geschrieben werden. Über die Verwendung von anderen Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER MASTERARBEIT UND DES KOLLOQUIUMS

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher dokumentenecht gedruckter und dokumentenecht gebundener Ausfertigung und als Datei abzuliefern. Zusätzlich können Software, Hardware und andere Dokumente abzuliefern sein, wenn das in der Aufgabenstellung so bestimmt ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert gilt § 12 Abs. 1.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Masterarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 zu bewerten. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird im Regelfall die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller i. S. d. § 15 Abs. 4 bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt ferner, im Benehmen mit dem Erstprüfer oder der Erstprüferin, eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorzuschlagen. Mindestens einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Medien sein.

(4) Über den Verlauf des Kolloquiums ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Protokoll anzufertigen.

(5) Sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium werden von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern jeweils getrennt bewertet. Die Bewertungen für Masterarbeit und Kolloquium sind durch die Prüferinnen bzw. Prüfer schriftlich zu begründen. Sowohl die Notenpunkte der Masterarbeit als auch die Notenpunkte des Kolloquiums werden jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gebildet. Beträgt die Differenz der Einzelbewertungen der Masterarbeit mehr als 30 Notenpunkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich die Punktzahl der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.

(6) Die Notenpunktzahl des Moduls „Masterarbeit und Kolloquium“ wird als Mittelwert der Notenpunktzahlen für die Masterarbeit und das Kolloquium, gewichtet im Verhältnis der Anteile wie sie in der Anlage 1 stehen, errechnet. Dabei wird nach oben auf volle Notenpunkte aufgerundet.

(7) Das Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ kann nur dann mit 50 Notenpunkten oder besser bewertet werden, wenn die Bewertung der Masterarbeit und die Bewertung des Kolloquiums jeweils mindestens 50 Notenpunkte betragen. Ist das nicht der Fall, wird das Modul mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht bestanden) bewertet.

§ 17 – MODULPRÜFUNGEN

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen wissenschaftlichen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens 50 Notenpunkte erzielt werden bzw. die Bewertung „ausreichend“ lautet. Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nicht eingeschränkt. Hiervon abweichend gilt für die Masterarbeit und das Kolloquium § 15 Abs. 7.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls kann als Prüfungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar, Praktikum oder Projekt dieses Moduls haben. Für welche Module das zutrifft, ist in der Modultabelle (Anlage 1) vermerkt. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung (Testat) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Diese Bestätigung ist in der Prüfung durch die Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen.
- (6) Bei bestimmten Modulen können die Prüfungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer vor Beginn der Veranstaltung in jedem Semester geändert werden. Die Änderungen werden durch den Prüfungsausschuss durch Aushang oder durch ein mittels Beschluss des Prüfungsausschusses bis spätestens zum Semesterbeginn festgelegten Verfahren bekanntgegeben. Für welche Module diese Möglichkeit besteht, ist in der Modultabelle (Anlage 1) festgelegt. Werden die Prüfungsvoraussetzungen nicht geändert, gelten diejenigen Prüfungsvoraussetzungen, die im Modulhandbuch (MHB) angegeben wurden.

§ 16 – PRÜFUNGSFORMEN

- (1) Prüfungsformen sind
- mündliche Prüfung (Fachgespräch) (§ 18a),
 - Klausurarbeit (§ 18b),
 - Bearbeitung von Seminar-, - Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen (Portfolio) (§ 18c),
 - Projektprüfung (§ 18d),
 - Studienarbeitsprüfung (§ 18e)
 - Wissenschaftliche Arbeit (§ 18f)

Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credit Points (CP) vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

- (2) In der Regel wird ein Modul durch nur eine Prüfungsform geprüft. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Modulteilprüfungen mit mehreren Prüfungsformen möglich. Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Bewertungen der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung einer Modulteilprüfung soll im Regelfall dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für die zu der jeweiligen Modulteilprüfung gehörenden Leistung entsprechen.
- (3) Die Prüfungsform und andere Maßgaben zu den Modulen werden in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. In der Modultabelle kann auch auf eine entsprechend Angabe im Modulhandbuch verwiesen werden.

(4) Sieht das Modulhandbuch die Möglichkeit eines Wechsels der Prüfungsform abweichend von der im Modulhandbuch angegebenen Prüfungsform vor, so kann die Prüfungsform zu Beginn des Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin festgelegt werden. Diese Festlegung muss bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss mittels Aushang oder durch ein mittels Beschluss des Prüfungsausschusses bis spätestens zum Semesterbeginn festgelegtes Verfahren bekannt gemacht werden.

(5) Modulprüfungen werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin und jeder Prüfer nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe sowie an der Bewertung berechnet sich gemäß dem Anteil an der gesamten Prüfungsleistung für dieses Modul.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine alternative Bekanntgabe ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss dieses zulässt.

(7) Für während einer Lehrveranstaltung erbrachte Studienleistungen können Bonuspunkte vergeben werden, sofern die Studienleistungen nicht bereits als Modulteilprüfungen in die Modulnote eingehen. Dies ist bis zu einer Grenze von maximal zwanzig (20) von hundert (100) Prozent am Gesamtergebnis der Prüfung, für die die Bonuspunkte erworben werden, möglich. Die Handhabung von Bonuspunkten ist vor Ablauf der vierten Vorlesungswoche durch die Prüferin bzw. den Prüfer in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Bestätigung (Testat) über die erworbenen Bonuspunkte von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung; jede Modulprüfung kann ohne Bonuspunkte mit der Bestpunktzahl bzw. -note abgeschlossen werden.

§ 16A – MÜNDLICHE PRÜFUNG (FACHGESPRÄCH)

(1) In mündlichen Prüfungen soll in der Form des Vortrages und/oder Fachgespräches festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat 25 Minuten. Eine hiervon abweichende Prüfungsdauer kann durch die spezielle Prüfungsform und/oder durch die Modulbeschreibung festgelegt werden; diese muss mindestens 15 Minuten und darf höchstens 45 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Vor der Festsetzung der Notenpunktzahl hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Unmittelbar vor einer mündlichen Prüfung kann eine Aufgabenstellung der, dem oder den zu Prüfenden zur Vorbereitung vorgelegt werden. Es kann dazu eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten vorgegeben werden, die nicht in die Dauer der mündlichen Prüfung eingeht. Die Vorbereitung kann auch praktische Arbeiten erfordern, beispielsweise Laborarbeiten, Programmierung, Gestaltung, Skizzen, Notizen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 18B – KLAUSURARBEIT

(1) In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass er oder sie die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer.

(3) Klausurarbeiten werden schriftlich oder mittels IT-gestützter Systeme durchgeführt.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit richtet sich nach der Anzahl der Credit Points (CP) des Moduls

- weniger als 5 CP: 60 Minuten
- 5 bis 9 CP: 90 Minuten
- mehr als 9 CP: 120 Minuten

Wenn eine Klausurarbeit eine Modulteilprüfung gemäß § 18 Abs. 2 ist, dann berechnet sich die Dauer gemäß dem Anteil der Klausurarbeit an der gesamten Prüfungsleistung für dieses Modul.

§ 18C – BEARBEITUNG VON SEMINAR-, PRAKTIKUMS-, ODER ÜBUNGSAUFGABEN ODER LABORVERSUCHEN (PORTFOLIO)

(1) Bei der Bearbeitung von Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bzw. einer Kurseinheit oder eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, anwenden können.

(2) Das Portfolio ist die Sammlung der im Semester pro Studierender bzw. Studierendem entstandenen Arbeitsergebnisse und kann beispielsweise Aufgabenlösungen, Protokolle, Versuchsergebnisse, Lerntagebuch umfassen. Der Umfang und der Inhalt des Portfolios werden im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuche können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.

(4) Die individuelle Prüfungsleistung wird durch die Bewertung des Portfolios und/oder in einem abschließenden Fachgespräch gemäß § 18a mit einer Dauer von 15 Minuten ermittelt. Die konkrete Bewertungsart wird im Modulhandbuch für jedes angebotene Modul festgelegt.

(5) Wenn die Bearbeitung in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch mit dieser Gruppe stattfinden.

§ 16D – PROJEKTPRÜFUNG

- (1) In der Projektprüfung wird eine Aufgabenstellung, die selbständig und zusammenhängend bearbeitet wurde, geprüft.
- (2) Das zu bewertende Ergebnis besteht aus den praktischen Arbeitsergebnissen und einem Vortrag mit Fachgespräch gemäß § 18a mit einer Dauer von 15 Minuten, sowie in der Regel aus einer Ausarbeitung und ggf. einer Demonstration. Die Art und der Umfang der zu bewertenden Ergebnisse werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer mit der Aufgabenstellung festgelegt.
- (3) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung abgeleistet werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen eindeutig erkennbar/gekennzeichnet und separat bewertbar sein.

§ 16E – STUDIENARBEITSPRÜFUNG

- (1) In der Studienarbeitsprüfung wird eine Aufgabenstellung, die selbständig und zusammenhängend bearbeitet wurde, geprüft.
- (2) Das bewertete Ergebnis besteht aus einer Ausarbeitung und in der Regel einem Vortrag mit Fachgespräch gemäß § 18a mit einer Dauer von 15 Minuten, sowie ggf. praktischen Arbeitsergebnissen und ggf. einer Demonstration. Die Art und der Umfang der zu bewertenden Ergebnisse werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer mit der Aufgabenstellung festgelegt.
- (3) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung abgeleistet werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen eindeutig erkennbar/gekennzeichnet und separat bewertbar sein.

§ 16F – WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT

- (1) Eine wissenschaftliche Fachpublikation besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 20 Seiten unter Berücksichtigung internationaler, wissenschaftlicher Veröffentlichungsstandards vergleichbar zu einer Fachpublikation. Die Fachpublikation wird in einer Projektprüfung nach § 18d geprüft, in dem die wissenschaftliche Methodik und die Erkenntnisse diskutiert und hinterfragt werden.
- (2) Ein wissenschaftlicher Artikel besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (von 4 bis 8 Seiten), unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Veröffentlichungsstandards vergleichbar zu einem Konferenzbeitrag. Der Artikel wird in einer Projektprüfung nach § 18d geprüft.
- (3) Ein wissenschaftliches Kolloquium besteht aus einer Projektprüfung nach § 18d über einen vom dem oder von der zu Prüfenden angefertigten wissenschaftlichen Artikel von 4 bis 10 Seiten.

§ 19 – ENTFÄLLT

§ 20 – LEHRFORMEN

- (1) Lernen ist ein aktiver Prozess. Die Lehre hat die Aufgabe, diesen Prozess zu unterstützen. Dazu können folgende Formen des Lehrens und Lernens eingesetzt werden:

- Vorlesung (V)
- Übung (Ü)
- Seminar (S)
- Seminaristischer Unterricht (SU)
- Praktikum (P)
- Projekt (Pr)
- Studienarbeit (StdA)
- Tutorium (Tut)
- Begleitetes Selbstlernen (BS)

(2) Lehrformen dienen der systematischen Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer und instrumenteller Fertigkeiten. Sie stützen sich auf Skripte, Lehrbücher oder andere Medien, digitale Medien und weitere Begleitmaterialien. Sie können als Kombination verschiedener Lehr- und Lernformen durchgeführt werden. Alle Lehr- und Lernformen können geeignet IT-unterstützt durchgeführt werden.

(3) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Reflexion eines Stoffgebiets.

(4) Übungen dienen der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

(5) Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung einzelner Fachbeiträge eines wissenschaftlichen oder anwendungsbezogenen Themas durch die Studierenden und dem Vortragen der Arbeitsergebnisse. Die Studierenden lernen in Seminaren insbesondere den Umgang mit Fachliteratur, die Vermittlung komplizierter Sachverhalte im mündlichen Vortrag, die diskursive Auseinandersetzung mit Kritik sowie die Darstellung des Themas in einer Ausarbeitung. Die kontinuierliche Teilnahme am Seminar ist Voraussetzung für den Lernerfolg, weil nur so die Befassung mit dem Thema über den eigenen Beitrag hinaus und die Diskussion des Gegenstandsbereichs unter den Studierenden möglich ist.

(6) Seminaristischer Unterricht dient der Wissensvermittlung in Kleingruppen. Studierende praktizieren unter intensiver Anleitung sowie Interaktion untereinander und mit den Dozierenden das so erworbene Wissen in integrierten anwendungsorientierten Übungen. Die kontinuierliche Teilnahme ist daher Voraussetzung für den Lernerfolg, weil nur so die Befassung mit dem Thema über den eigenen Beitrag hinaus und die Diskussion des Gegenstandsbereichs unter den Studierenden möglich ist.

(7) Praktika dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einzelnen Lehrinhalten durch Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben zum Beispiel am Computer oder an anderen Medienproduktionssystemen oder durch Erkundung spezieller betrieblicher Anwendungsbereiche. Praktika führen zum Erwerb exemplarischer Erfahrungen und Fertigkeiten.

(8) Projekte dienen der Bearbeitung komplexer interdisziplinärer Fragestellungen aus dem Bereich digitaler Medien. Ein Projekt besteht aus einem oder mehreren Arbeitsvorhaben, in denen die Studierenden im Team abgegrenzte Probleme des Projekts, die einen theoretischen oder praktischen Beitrag zur Lösung der Projektaufgabe liefern, bearbeiten. Die Durchführung eines Arbeitsvorhabens wird durch geeignete weitere Lehrveranstaltungen vorbereitet und unterstützt.

(9) Bei einer Studienarbeit wird eine Untersuchungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs-, Programmier-, Recherche-, Analyse- oder sonstige Aufgabe mit offenem Lösungsweg zum Nachweis selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens und kreativer Fähigkeiten bearbeitet, wobei sich die Ausführung wegen der umfassenden Aufgabenstellung über einen längeren Zeitraum erstreckt und ohne ständige Aufsicht erfolgt.

(10) In einem Tutorium haben die Studierenden Gelegenheit, sich bei spezifischen Aufgabenstellungen sowie fachlichen Fragen eines Moduls von einem Tutor oder einer Tutorin unterstützen zu lassen. Der Tutor oder die Tutorin kann selbst auch Studentin bzw. Student sein.

(11) Beim begleiteten Selbstlernen erarbeiten die Studierenden selbständig Sachverhalte anhand von Materialien. Sie werden dabei individuell von den Lehrenden aktiv begleitet, beispielsweise durch Beratung zur Eingrenzung der Problemstellung, durch Hilfestellung bei der Problemlösung, durch die Beurteilung erster Lösungsversuche oder durch die gemeinsame Identifikation des Lernbedarfs der einzelnen Studierenden. Den Studierenden wird zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt, wann und in welchem Rahmen sie auf die aktive Unterstützung der Lehrenden zurückgreifen können (erweiterte Sprechstunden, IT-unterstützte Lernberatung usw.).

(12) Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann englischsprachig durchgeführt werden.

§ 21 – CREDIT POINTS

(1) Credit Points (CP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen, durch die Anfertigung von Übungen, Referaten, die Vorbereitung auf Prüfungen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 CP, für ein Semester in der Regel 30 CP zugrunde gelegt. Ein CP entspricht einem studentischen Aufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) CP werden für bestandene Prüfungsleistungen und erbrachte Studienleistungen vergeben. In der Modultabelle (Anlage 1) werden die CP für jedes Modul ausgewiesen.

§ 22 – BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Zu benotende Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern der einzelnen Module mit Notenpunkten bewertet. Nicht zu benotende Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit maximal 100 Notenpunkten bewertet.

(3) Auf dem Zeugnis wird die Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung zusätzlich mit dem Zahlenwert der Note und der Note in Worten dargestellt, wie in der folgenden Notentabelle aufgeführt:

| Notenpunktzahl | Zahlenwert der Note | Note In Worten |
|-----------------|---------------------|-------------------|
| 0 bis unter 50 | 5 | nicht ausreichend |
| 50 bis unter 55 | 4 | ausreichend |
| 55 bis unter 60 | 3,7 | ausreichend |
| 60 bis unter 65 | 3,3 | befriedigend |
| 65 bis unter 70 | 3 | befriedigend |
| 70 bis unter 75 | 2,7 | befriedigend |
| 75 bis unter 80 | 2,3 | gut |
| 80 bis unter 85 | 2 | gut |
| 85 bis unter 90 | 1,7 | gut |
| 90 bis unter 95 | 1,3 | sehr gut |
| 95 bis 100 | 1 | sehr gut |

(4) Die Gesamtpunktzahl wird als gewichteter Mittelwert der Punktzahlen aller bestandenen Module errechnet. Dabei wird nach oben auf volle Punkte aufgerundet. Der Anteil, d.h. die Gewichtung, ist in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Alle nicht benoteten Module werden aus der Berechnung der Gesamtpunktzahl ausgenommen und verändern den Anteil der benoteten Module entsprechend.

(5) Für das Zeugnis wird aus der Gesamtpunktzahl der Zahlenwert der Gesamtnote berechnet sowie die Note in Worten erläutert. Dabei werden der Zahlenwert der Gesamtnote und die Gesamtnote in Worten nach der Notentabelle in Absatz 3 aus der Gesamtpunktzahl ermittelt. Bei einer Gesamtpunktzahl ab 93 Punkten erhält die Gesamtnote in Worten auf dem Abschlusszeugnis die Ergänzung „Mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten 10% erhalten die Note A

die nächsten 25% erhalten die Note B

die nächsten 30% erhalten die Note C

die nächsten 25% erhalten die Note D

die nächsten 10% erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertungen der Module Außerdem werden der absolvierte Schwerpunkt, das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums, die Titel der wahrgenommenen Wahlangebote sowie die Gesamtnote der Masterprüfung als Zahlenwert und in Worten aufgeführt. Jede Anerkennung wird kenntlich gemacht.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf einen Antrag hin durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis werden eine deutschsprachige und eine englischsprachige Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europe und der UNESCO/CEPES ausgestellt. Das englischsprachige „Diploma Supplement“ wird für den DS-Abschnitt 4.3 durch ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Module, die über die in § 14 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 genannten Module hinaus erfolgreich abgelegt werden, können auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen als Zusatzleistung auf dem Zeugnis aufgeführt werden.

(7) Der Studiengang beinhaltet die Schwerpunkte „Virtuelle Umgebungen“ bzw. „Digitalisierung in multimedialen Systemen“. Die Zuordnung von Modulen zu einem Schwerpunkt findet sich im Anhang des Studienverlaufsplans (Anlage 2). Lassen sich 75% oder mehr der erfolgreich belegten Wahlpflichtfächer MMI 11 – MMI 16 bzw. MMI 11 – MMI 18 einem Schwerpunkt zuordnen, so ist dieser Schwerpunkt absolviert.

§ 24 – MASTERURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (Deutsch und Englisch) Masterurkunde ausgehändigt. Mit dieser wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSEBESTIMMUNGEN

§ 25 – EINSICHT IN PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Abs. 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Mastergrad aberkannt und die Masterurkunde nach § 24 Abs. 1 eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 23 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 27 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den in § 1 genannten Studiengang im Fachbereich Medien an der Hochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 in dem in § 1 genannten Studiengang an der Hochschule Düsseldorf erstmalig aufnehmen.

(2) Studierende, die Ihr Studium in dem § 1 genannten Studiengang vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser neuen Prüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung vom 16.06.2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 250), geändert durch die Satzungen vom 18.01.2012 und 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 286 und Nr. 438), tritt zum Ende des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien vom 18.07.2018 und des Eilentscheids des Fachbereichsratsvorsitzenden des Fachbereichs Medien vom 25.07.2018 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 31.07.2018.

Düsseldorf, den 27.08.2018

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Ulrich Klinkenberg

ANLAGE 1 – MODULTABELLE

MASTERSTUDIENGANG MEDIENINFORMATIK

| Nr. | Modulname | Credit-Points | Pflicht, (WPF) Wahlpflicht | Teilnahmevoraussetzung | Prüfungsvoraussetzung | | Voraussetzung für die Vergabe der Credits | | Benotung | Anteil an Gesamtnote für 3 Sem. bzw. 4 Sem. Studium* |
|--------|-------------------------------|---------------|----------------------------|--|---------------------------|----------------------------------|---|----------------------------------|----------|--|
| | | | | | Erfolgreiche Teilnahme an | kann abweichend definiert werden | Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an | kann abweichend definiert werden | | |
| MMI 1 | Advanced Software Engineering | 5 CP | Pflicht | Keine | | Ja | Klausur | Nein | Ja | 5/90 bzw. 5/120 |
| MMI 2 | Theoretische Informatik | 5 CP | Pflicht | Keine | | Ja | Klausur | Nein | Ja | 5/90 bzw. 5/120 |
| MMI 3 | Masterprojekt 1 | 10 CP | WPF | Keine | Seminar und Projekt | Nein | Projektprüfung | Ja | Ja | 10/90 bzw. 10/120 |
| MMI 4 | Masterprojekt 2 | 10 CP | WPF | Keine | Seminar und Projekt | Nein | Projektprüfung | Ja | Ja | 10/90 bzw. 10/120 |
| MMI 7 | Masterprojekt 3 | 10 CP | WPF | 4 semestriges Studium mit 120 CP | Seminar und Projekt | Nein | Projektprüfung | Ja | Ja | Nicht wählbar bzw. 10/120 |
| MMI 8 | Individuelles Projekt | 10 CP | WPF | 4 semestriges Studium mit 120 CP | Seminar und Projekt | Nein | Projektprüfung | Ja | Ja | Nicht wählbar bzw. 10/120 |
| MMI 9 | Masterarbeit und Kolloquium | 30 CP | WPF | Maximal 45 fehlende CP incl. dieses Moduls | Koll: bestandene MA | Nein | Masterarbeit und Kolloquium | Nein | Ja | 30/90 bzw. 30/120 (MA: 4/5 Koll: 1/5) |
| MMI 11 | Wahlpflichtfach 1 | 5 CP | WPF | Keine | Keine | Ja | Fachgespräch | Ja | Ja | 5/90 bzw. 5/120 |
| MMI 12 | Wahlpflichtfach 2 | 5 CP | | | | | | | | 5/90 bzw. 5/120 |
| MMI 13 | Wahlpflichtfach 3 | 5 CP | | | | | | | | 5/90 bzw. 5/120 |
| MMI 14 | Wahlpflichtfach 4 | 5 CP | | | | | | | | 5/90 bzw. 5/120 |
| MMI 15 | Wahlpflichtfach 5 | 5 CP | | | | | | | | 5/90 bzw. 5/120 |
| MMI 16 | Wahlpflichtfach 6 | 5 CP | | | | | | | | 5/90 bzw. 5/120 |
| MMI 17 | Wahlpflichtfach 7 | 5 CP | WPF | 4 semestriges Studium mit 120 CP | Keine | Ja | Fachgespräch | Ja | Ja | Nicht wählbar bzw. 5/120 |
| MMI 18 | Wahlpflichtfach 8 | 5 CP | | | | | | | | Nicht wählbar bzw. 5/120 |

* Der Anteil an der Gesamtbenotung variiert je nach der Länge des Masterstudiums gemäß § 6 Abs. 1, 3: x/90 bei einem dreisemestrigem Studium, x/120 bei einem viersemestrigem Studium.

ANLAGE 2 – STUDIENVERLAUFSPLAN (IMPLIZIT AUCH PRÜFUNGSPLAN) MASTERSTUDIENGANG MEDIENINFORMATIK

Alle Prüfungen werden im Anschluss an die zu prüfenden Module abgelegt. Der Studienverlaufsplan zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Die Veranstaltungen im Master Medieninformatik lassen sich aufteilen in zwei verbindliche Kernmodule (MMI 1 – MMI 2), sechs Wahlpflichtmodule (MMI 11 – MMI 16), zwei Projektmodule (MMI 3 / MMI 4) und die Masterarbeit, mit Kolloquium (MMI 9).

Der zeitliche Aufwand pro Modul beträgt bei allen Kern- und Wahlpflichtmodulen einheitlich 5 CP. Alle Projekte sind auf 10 CP ausgelegt. Der Studiengang folgt konsekutiv auf den siebensemestrigen Bachelorstudiengang Medieninformatik (210 CP), daher ist der Verlauf des Masterstudiengangs Medieninformatik primär auf drei Semester mit insgesamt 90 CP ausgelegt.

Studienstruktur drei Semester Regelstudienzeit:

| Semester | CP | | | | | |
|----------|----|-----------------------------|-----|-----|-----|-----------------|
| 1 | 30 | Kernmodul | WPF | WPF | WPF | Masterprojekt 1 |
| 2 | 30 | Kernmodul | WPF | WPF | WPF | Masterprojekt 2 |
| 3 | 30 | Masterarbeit und Kolloquium | | | | |

Für Studierende aus Studiengängen mit 180 CP wird ein viertes Semester als Auflage gemacht, das aus zwei weiteren Wahlpflichtfächern (MMI 17 und MMI 18), einem Masterprojekt 3 (MMI 7) und einem individuellen Projekt (MMI 8) besteht.

Damit ergibt sich in diesen Fällen die folgende Studienstruktur mit vier Semestern Regelstudienzeit

| Semester | CP | | | | | |
|----------|----|-----------------------------|-----|-----|-----|-----------------|
| 1 | 30 | Kernmodul | WPF | WPF | WPF | Masterprojekt 1 |
| 2 | 30 | Kernmodul | WPF | WPF | WPF | Masterprojekt 2 |
| 3 | 30 | Individuelles Projekt | | WPF | WPF | Masterprojekt 3 |
| 4 | 30 | Masterarbeit und Kolloquium | | | | |

Die Belegung der sechs bzw. acht Wahlpflichtfächer kann beliebig aus dem Fächerkatalog des Masterstudiengangs Medieninformatik gewählt werden. Es werden jedoch zur Orientierung zwei Schwerpunkte mit entsprechenden Fächerkombinationen vorgeschlagen. Diese sind „Virtuelle Umgebungen“ bzw. „Digitalisierung in multimedialen Systeme“. Wann ein Schwerpunkt absolviert wurde, wird in § 23 Abs. 7 geregelt.

Die folgende Tabelle beschreibt die Zuordnung der Fächer zu einem Schwerpunkt:

| Fach-ID | Fach | Virtuelle Umgebungen | Digitalisierung in multimedialen Systemen |
|----------|--|----------------------|---|
| MMI 5.01 | Multimedia Kommunikation | | X |
| MMI 5.02 | Usability Engineering und User Experience | | X |
| MMI 5.03 | Advanced User Interfaces | | X |
| MMI 5.04 | Multimediale Datenanalyse für Webanwendungen | | X |
| MMI 5.05 | Interaktive Visualisierung | X | |
| MMI 5.06 | Philosophie und Medientechnik | X | X |
| MMI 5.07 | Intelligente Systeme | | X |
| MMI 5.08 | Interaktives Virtuelles Studio | X | |
| MMI 5.09 | VR und AR Systeme | X | |
| MMI 5.10 | Realtime Rendering | X | |
| MMI 5.11 | Computer Animation | X | |
| MMI 5.12 | Charakter Produktion | X | |
| MMI 5.13 | Ambient Assisted Living | | X |
| MMI 5.14 | Musikinformatik | | X |
| MMI 5.15 | Medienkonzeption | X | X |
| MMI 5.16 | Faktor Mensch in der IT-Sicherheit | | X |
| MMI 5.17 | Virtuelle Akustik | X | |
| MMI 5.18 | Digitale Audiosignalverarbeitung | | X |
| MMI 5.19 | Industrial Sound Design | | X |
| MMI 5.20 | Verteilte kollaborative Systeme | | X |
| MMI 5.21 | Wissenschaftliches Arbeiten | X | X |
| MMI 5.22 | Mobile Systeme | | X |
| MMI 5.23 | Mediale Inszenierung | X | |
| MMI 5.24 | Qualitative und Quantitative Methoden | X | X |
| MMI 5.25 | Advanced Image Processing | X | |
| MMI 5.26 | Digital Storytelling | X | |
| MMI 5.27 | Design Thinking | X | X |
| MMI 5.28 | Spezielle Aspekte multimedialer Systeme | X | X |
| MMI 5.29 | Spezielle Aspekte virtueller Umgebungen | X | |
| MMI 5.30 | Digital Literacy | X | X |
| MMI 5.31 | Corporate Learning | | X |